

waltung auf diese Verhältnisse hinzulenken. Es ist dadurch die Leidenschaft erklärbar; indessen die Instruction, die er einem scharfen Tadel unterwarf, scheint doch vom Abgeordneten nicht so ganz richtig verstanden worden, und nicht Veranlassung zu jenen beklagenswerthen Ereignissen zu sein, der Hauptzweck derselben ist der Schutz der Forsten, die Verhütung des Holzdiebstahls, und alle die Bestimmungen, die der Abg. Müller angezogen hat, beziehen sich zunächst auf die Verfolgung der Holzdiebe; daß die Commandirten auch den Schutz der Wildbahn und der Jagden mit übernehmen sollen, ist nur ein Nebenzweck. Uebrigens ist meines Wissens, so lange die Instruction besteht, von den Forstschutzcommandirten, die aus dem Militair commandirt sind, ein Exceß, wie sie vielfach zu beklagen gewesen sind, nicht vorgekommen. Die beklagenswerthen Vorfälle sind immer von Bedienten der Jagdberechtigten ausgegangen, von den Jägern. Es ist, wie gesagt, gegründet, daß außer dem jetzt von dem Abgeordneten erzählten Falle auch früher ähnliche schaudererregende Fälle in Sachsen vorgekommen sind; aber das muß ausdrücklich wiederholt werden, daß die Forstschutzcommandirten die harte Anklage nicht verdienen; einige Privatjäger trifft derselbe aber allerdings. Im Allgemeinen kann man den Grundsatz recht wohl anerkennen, daß der Gebrauch des Schießgewehrs auf die Nothwehr zu beschränkt ist, und wenn man die Instruction von 1836 einer Revision unterwirft, so kann dies noch näher und bestimmter ausgedrückt werden; aber der Zweck der Instruction ist auch schon jetzt kein anderer; es soll von dem Gewehre nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Forstschütze angegriffen wird, wenn er für sein eignes Leben in Gefahr ist, wenn er sich zu vertheidigen hat, also so recht eigentlich zur Nothwehr. Da der Antrag noch einer weitem Erörterung unterliegt, so kann ich mich vor der Hand darauf beschränken; ich habe aber für nöthig gehalten, darauf hinzuweisen, daß die Instruction selbst zu den Ausstellungen in der Weise, wie es geschehen ist, keine Veranlassung giebt.

(Abg. Müller bittet ums Wort.)

Präsident Joseph: Es ist über diese Angelegenheit eine Discussion nicht zulässig, da der Antrag auf eine spätere Tagesordnung gestellt werden soll; wenn jedoch der Abg. Müller das Wort verlangt, so würde ich rathen, daß er deshalb mich eine Frage an die Kammer richten läßt: Will die Kammer dem Abg. Müller das Wort verstaten? — Einstimmig Ja.

Abg. Müller (aus Taura): Zur Rechtfertigung meiner Ansicht diene schlagend Folgendes: Die Leipziger Zeitung, als sie noch unter Censur stand, brachte einen Artikel über die Barbarei eines Gesetzes in Hannover über das Verfahren gegen Wildfreveler; sie war ganz Entrüstung über die dortige gesetzliche Bestimmung und beklagte tief die ihr gefallenem Menschenopfer im Interesse der Humanität, und jenes hannöversche

Mordgesetz bestand, was die gute Leipziger Zeitung und deren noch besserer Censor freilich nicht gewußt, im Wesentlichen auch in Sachsen. Der Abscheu, welcher Hannover zugebracht war, galt nothwendig auch Sachsen, und ich glaube nimmer, daß die sächsische Kammer unmenschlicher, unfreisinniger denke, als die Leipziger Zeitung und ein Leipziger Falkenstein'scher Censor.

Präsident Joseph: Wir gehen nunmehr zur Begründung eines andern Antrags über, welchen der Abg. Claus angekündigt hat. Derselbe lautet so: „Ich beantrage hiermit, daß die Fleischhauer nicht mehr, wie zeither, mit einer Accisebeaufsichtigung belästigt werden, sondern zu jeder beliebigen Zeit, wie andere freie sächsische Staatsbürger, ihr Gewerbe ausüben können. Darauf hin dürfte es auch erwünscht sein, daß die auf dem Volke lastende Schlachtsteuer aufgehoben werden möchte.“ Der Abg. Claus hat das Wort.

Abg. Claus (aus Auerbach): Mein Antrag auf Aufhebung der Schlachtsteuer dürfte wohl damit sich begründen, daß ich verlange, daß auf Freiheit und Gleichheit das Fleischhauergewerbe dieselben Ansprüche zu machen hat, wie jeder andere Bürger in unserm constitutionellen Sachsen, welches auch sein Gewerbe sein mag. Dem aber ist gerade nicht so, denn man beschränkt das Fleischergewerbe in seiner bürgerlichen Freiheit durch diese alte, verrostete Accisebeaufsichtigung durch und durch, man unterwirft dieses Gewerbe allerdings bei seiner Ausübung fortwährend einer Beaufsichtigung. Nicht nur, daß man es belästigt bei der Ausübung der Profession, sondern die Fleischhauer sind so zu sagen auch noch tagtäglich einer Haussuchung unterworfen. Diese Haussuchung ist allerdings unter dem jetzigen Ministerium, namentlich in unserm Voigtlande, mitunter sehr modern geworden; also dürfen sich die Fleischhauer auch sie in der jetzigen Zeit noch gefallen lassen. Obgleich nun im Budget speciell nicht zu ersehen ist, wie viel die Schlachtsteuer dem Staate einträgt, so ist hingegen in demselben zu ersehen, daß die Landesbeschälanstalt jährlich dem Staate 20,000 Thaler kostet. Ich ersuche daher die hohe Staatsregierung, sie möge in Zukunft dem Staate die geldverzehrenden Institute abschaffen und damit die Schlachtsteuer ausgleichen, d. h. ich meine, daß das Fleisch, welches zu dem nothwendigsten Bedürfnisse gehört, für die Zukunft nicht mehr mit einer Steuer belastet werde, denn ich glaube, die Kammer wird mit mir übereinstimmend sein, wenn ich sage, daß das Fleischessen ein natürliches und angeborenes Bedürfnis ist, worauf jeder Mensch Anspruch zu machen hat.

Präsident Joseph: Ich würde mir rücksichtlich dieses Antrags den Vorschlag erlauben, daß derselbe an die zweite Kammer abgegeben werden möchte, weil dort die Finanzangelegenheiten, wozu doch wohl auch der Gegenstand dieses Antrags zu rechnen sein dürfte, zuerst entschieden werden. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.